



Landeshauptstadt Mainz

Kriterien für die Vergabe von städtischen Förderateliers an professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler

Unter dem Begriff „städtische Förderateliers“ werden Künstlerateliers in Gebäuden verstanden, die sich im Besitz und/oder in der Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz befinden.

1. Auswahlgremium

Die Auswahl der Bildenden Künstlerinnen und Künstler, die ein städtisches Förderatelier erhalten, trifft ein Auswahlgremium nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der zu vergebenden Atelierplätze.

Das Auswahlgremium ist wie folgt besetzt:

- zwei Vertreter/-innen des Kulturdezernats (der/die Kulturdezernent/-in und ein/-e weitere/-r sachverständige/-r Mitarbeiter/-in)
- zwei Vertreter/-innen des städtischen Beirats für Fragen der Bildenden Kunst (Kunstbeirat)
- die Sprecherin/der Sprecher der Ateliereinrichtung.
-

Der/die Kulturdezernent/-in ist Vorsitzende/-r des Auswahlgremiums.

2. Kriterien für die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler

Die Ateliers sollen vorrangig an junge Bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in der Landeshauptstadt haben und die höchstens 35 Jahre alt sind. Dies gilt insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Kunsthochschule Mainz, sowie alle im rechts- und linksrheinischen Mainzer Stadtgebiet Geborene oder seit mehr als drei Jahren hier Ansässige.

Künstlerinnen und Künstler, die in der direkten Umgebung von Mainz wohnen, können bei der Vergabe berücksichtigt werden, wenn ihr künstlerischer Arbeitsmittelpunkt in der Landeshauptstadt liegt.

Vorbedingung für die Berücksichtigung bei der Vergabe ist, dass der Künstlerin/ dem Künstler kein privates oder angemietetes Atelier zur Verfügung steht. Ein eventuelles Verschweigen eines solchen Ateliers führt in jedem Fall zu einer sofortigen Kündigung des städtischen Ateliers.

Ateliers werden an hauptberufliche Bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben (Vollzeittätigkeit). Professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler, die auch in der Kunsterziehung und/oder Lehre tätig sind – sofern es sich um eine Existenz sichernde Nebenbeschäftigung / Berufstätigkeit handelt – erfüllen die Kriterien für die Vergabe eines Förderateliers. Hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer sowie Professorinnen und Professoren mit vollem Stundendeputat sind nicht förderwürdig.

Künstlerisch qualitative Aspekte werden durch das Auswahlgremium berücksichtigt. Die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler kann bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Künstlerinnen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die verschiedenen Kunstrichtungen (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Fotografie, Installations- und Videokunst sowie Zwischenformen) sollen jeweils nach den räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, um im Atelierhaus eine möglichst große künstlerische Vielfalt zu garantieren.

Die Ateliers müssen aktiv genutzt und dürfen nicht als Abstellraum oder Wohnraum zweckentfremdet werden.

In begründeten Fällen kann das Auswahlgremium bei seinen Entscheidungen von den genannten Kriterien abweichen.

3. Mietbedingungen

Die Vergabedauer beträgt einmalig fünf Jahre als Festlaufzeit. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Prüfung von Härtefällen obliegt dem Auswahlgremium und ist generell nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Beirats für Fragen der Bildenden Kunst und im Benehmen mit dem Kulturausschuss möglich.

Längere Abwesenheit (Studienaufenthalte, Arbeitsstipendien usw.) sowie vom Vermieter nicht verschuldete Einschränkungen oder Unterbrechungen der Nutzung (Wetterschäden, Fälle von höherer Gewalt usw.) führen nicht zu einer Verlängerung der Mietdauer.

Untervermietungen sind generell ausgeschlossen. Eine eventuelle Überlassung an andere Künstlerinnen/ Künstler bei längerer Abwesenheit ist mit dem Kulturdezernat und dem Amt für Wirtschaft und Liegenschaften abzustimmen und von diesen zu genehmigen.

Bei vorzeitiger Kündigung eines Atelierplatzes in einem doppelt genutzten Atelier soll die verbleibende Künstlerin/ der verbleibende Künstler ein Mitspracherecht bei der Neubesetzung des Ateliers haben.

4. Ausstellungen und Kooperationsprojekte

Im Sinne eines Tätigkeitsnachweises und zur öffentlichen Vorstellung der Künstlerinnen und Künstler in den Förderateliers und ihrer Arbeiten sollen regelmäßig Ausstellungen und künstlerische Projekte in Zusammenarbeit mit dem Kulturdezernat stattfinden, für jede Mieterin / jeden Mieter mindestens einmal innerhalb der fünf Jahre Mietdauer (z. B. Ausstellungen in der Rathausgalerie oder Projekte der Kunst im öffentlichen Raum).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in ihrer Erstfassung vom Kulturausschuss des Stadtrates am 1. April 1998 beschlossen, 2009 redaktionell bearbeitet und durch Beschluss des Kulturausschusses am 2. November 2010 geändert. Die vorliegende Fassung wurde im September 2016 inhaltlich und redaktionell überarbeitet und vom Kulturausschuss am 31. Januar 2017 beschlossen.

Mainz, den 31. Januar 2017

Marianne Grosse
Beigeordnete